

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

45. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 30. April 2014	Nummer 10
--------------	-------------------------------------------	-----------

## Rat am 6. Mai 2014, 18.00 Uhr

Am Dienstag, dem 6. Mai 2014, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 39. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

### I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Sachstandsbericht Energiegenossenschaft
5. Antrag der SPD-Fraktion: Sanierung oder Neubau? Die Fünffachturnhalle (FFTH) zukunftssicher planen und finanzieren
6. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; hier: Dienstreise eines Ratsmitgliedes in die Partnerstadt Traunstein
7. Mitteilungen und Anfragen

### II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vergabe der Planungsleistung mit den Leistungsphasen 3-7 für die Sanierung der Fünffach-Sporthalle am Schulzentrum
2. Mitteilungen und Anfragen
3. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 17.04.2014

Der Bürgermeister  
gez. Hans-Peter Haupt

---

## Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

### **Bebauungsplan Nr. 2/93.1 „Wohngebiet Eichholz- 1. Bauabschnitt“, 1. Änderung „Brüsseler Straße/Josef-Gasten-Weg“, Wesseling-Keldenich**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 1.4.2014 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2/93.1 „Wohngebiet Eichholz- 1. Bauabschnitt“, 1. Änderung „Brüsseler Straße/Josef-Gasten-Weg“ gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Der Ausschuss hat am 1.4.2014 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt die öffentliche Auslegung des in der Sitzung vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 2/93.1 „Wohngebiet Eichholz- 1. Bauabschnitt“, 1. Änderung „Brüsseler Straße/Josef-Gasten-Weg“ gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch. Der in der Sitzung vorliegende Entwurf der Begründung wird zur Kenntnis genommen.“

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/93.1 schließt an die Brüsseler Straße an und umfasst eine Größe von ca. 2.300 qm. Das Plangebiet wird begrenzt durch die verlängerte Brüsseler Straße, den Josef-Gasten-Weg und die Bestandsgrundstücke der Straße „Auf dem Eichholzer Acker“ (siehe Kartendarstellung).

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/93.1 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Bebauungskonzeptes (Wohnbauvorhaben) im Plangeltungsbereich „Brüsseler Straße/Josef-Gasten-Weg“ geschaffen werden. Die mit dem Bebauungsplan Nr. 2/93.1 verfolgten städtebaulichen Ziele zur Entwicklung eines hochwertigen Wohngebietes bleiben unberührt; sie werden für den Plangeltungsbereich der 1. Änderung lediglich durch eine Verschiebung der durch Baugrenzen festgesetzten Baufelder modifiziert. Der Berücksichtigung der Nachbarbelange wird durch ein stärkeres Abrücken der Baufelder von den Bestandsgrundstücken angemessen Rechnung getragen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/93.1 mit Begründung liegt vom 8.5.2014 bis einschließlich 13.6.2014 bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Umweltbezogene Informationen in Form separater Fachgutachten liegen aufgrund der geringen Größe des Plangebiets und der Planinhalte nicht vor. Der Entwurf der Begründung enthält in Kapitel 7 die Ermittlung, Bewertung und Beschreibung der umweltbezogenen Schutzgüter des § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2/93.1 „Wohngebiet Eichholz- 1. Bauabschnitt“, 1. Änderung „Brüsseler Straße/Josef-Gasten-Weg“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wesseling abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 2/93.1, 1. Änderung unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/93.1, 1. Änderung ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 47 Abs. 2a VwGO).

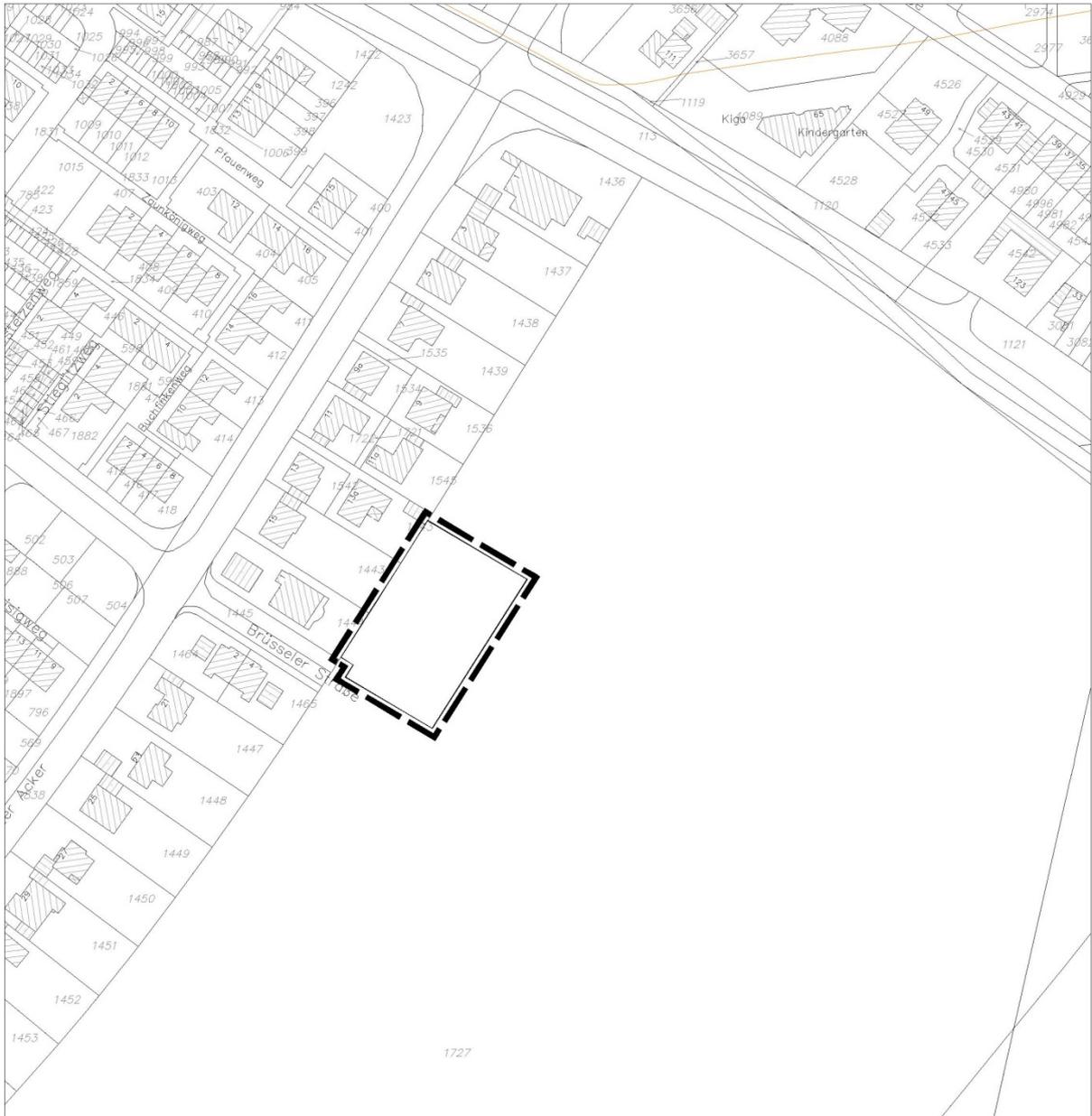
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/93.1 „Wohngebiet Eichholz- 1. Bauabschnitt“, 1. Änderung „Brüsseler Straße/Josef-Gasten-Weg“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB wird verzichtet.

Die Planungsunterlagen zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/93.1 „Wohngebiet Eichholz- 1. Bauabschnitt“ für den Plangeltungsbereich „Brüsseler Straße/Josef-Gasten-Weg“ sind im Internet über [www.wesseling.de](http://www.wesseling.de), Button Stadtplanung, aktuelle Bauleitplanverfahren, abrufbar.

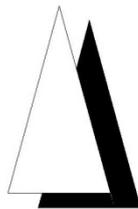
Wesseling, den 10.4.2014

Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt



1727



**Stadt Wesseling**

Der Bürgermeister  
Stadtplanung



**Bebauungsplan Nr. 2/93.1**

"Wohngebiet Eichholz - 1. Bauabschnitt"

1. Änderung "Brüsseler Straße/ Josef-Gastner-Weg"

Geltungsbereich 

ohne Maßstab

## **Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplanes als Satzung**

### **Bebauungsplan Nr. 2/23 A, 1. Änderung „KiTa Fuchsweg“, Wesseling-Keldenich**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 2/23 A, 1. Änderung „KiTa Fuchsweg“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung) als Satzung beschlossen.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2/23 A, 1. Änderung „KiTa Fuchsweg“ in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Keldenich nördlich des Kreuzungsbereichs Sechtemer Straße/Fuchsweg. Es umfasst das Grundstück der Kindertagesstätte Fuchsweg 6, die östlich daran anschließende städtische Parzelle sowie die Wohnbebauung Fuchsweg 2/4 und das unbebaute Grundstück Sechtemer Straße 44 (siehe Kartendarstellung).

Der Bebauungsplan Nr. 2/23 A, 1. Änderung „KiTa Fuchsweg“ mit der Begründung kann von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

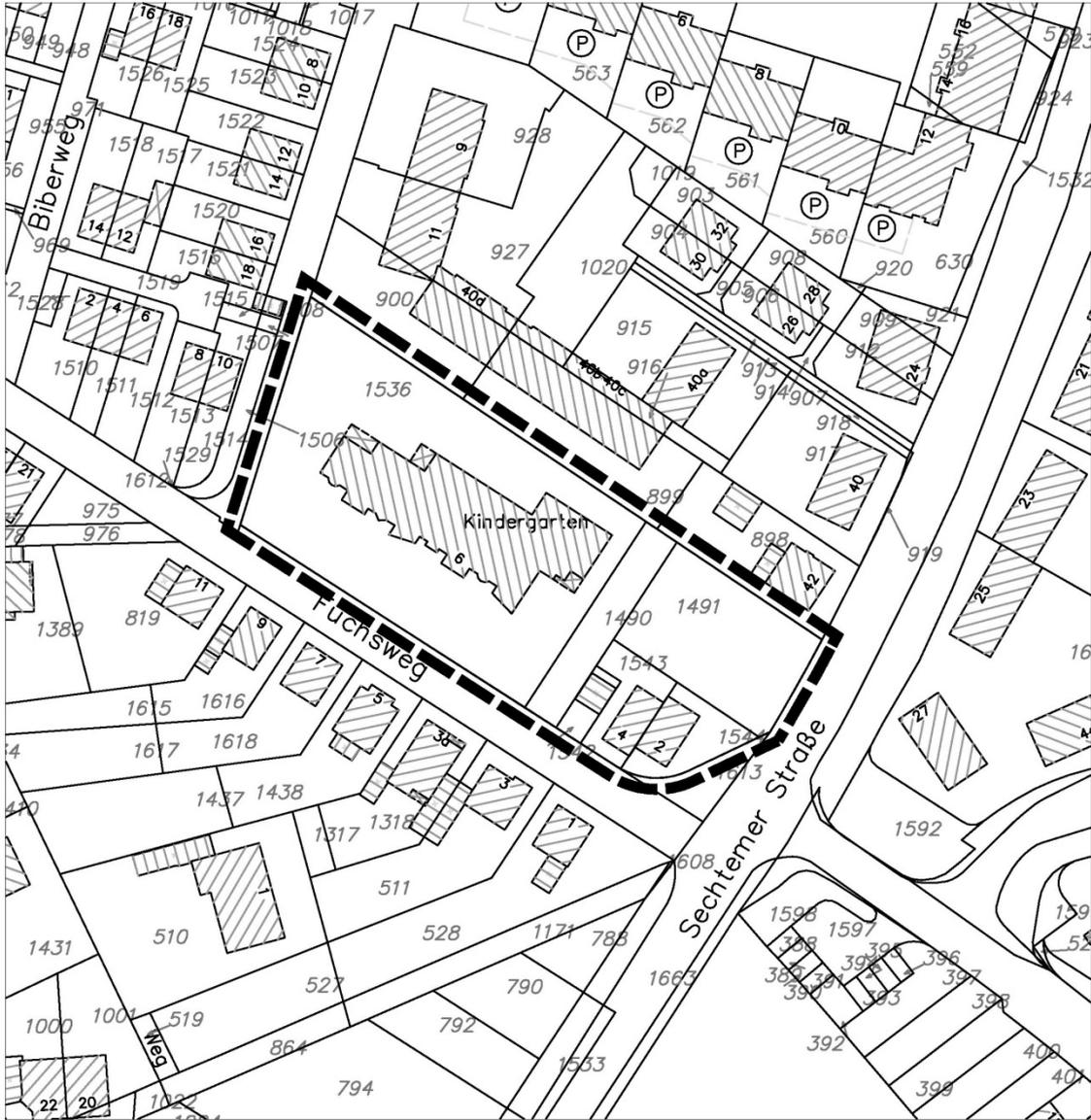
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen etwaige durch die Aufstellung des Bebauungsplanes begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Der Bebauungsplan Nr. 2/23 A, 1. Änderung „KiTa Fuchsweg“ mit der Begründung ist im Internet über [www.wesseling.de](http://www.wesseling.de), Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 24.04.2014  
Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt



**Stadt Wesseling**

Der Bürgermeister  
Stadtplanung



**Bebauungsplan Nr. 2/23 A,  
1. Änderung "KiTa Fuchsweg"**

Geltungsbereich 